

ebenfalls verworfen, und man beschloß, zu sagen: „zu gestatten.“ Jetzt bei der Vereinigungsdeputation hat man den Ausweg getroffen, das Wort zu wählen: „zu befördern,“ und es wird der Kammer angerathen, diesen Beschluß zu genehmigen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von mir zu fragen: ob die erste Kammer sich mit diesem Ausdruck zu befreunden vermag? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 32 bezieht sich ebenfalls auf diese Association, und enthält die Zusicherung: „Die Regierung wird in denjenigen Landesgegenden, wo allgemeiner Nothstand und ungünstigere Verhältnisse der Ausführung dieser Maßregel mit eigenen Kräften der betreffenden Gemeinden nachweislich unabwendbare Schwierigkeiten entgegenstellen, auf Vorschlag der betreffenden Verwaltungsbehörden, die Errichtung solcher Arbeitsanstalten aus Staatsmitteln, soweit nöthig, unterstützen.“ Es ist diese §. von der ersten Kammer unverändert angenommen worden. Nach dem Bericht der Deputation der zweiten Kammer hatte man zwar an dem Inhalte der §. nichts auszusetzen, hielt es jedoch für zweckmäßig, sie nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern vielmehr die Ermächtigung der hohen Staatsregierung dazu in der ständischen Schrift auszusprechen. Es wurde der Deputationsvorschlag in der zweiten Kammer angenommen, und zugleich der Antrag gestellt, daß bei der jedesmahligen Ständeversammlung über die Verwendung solcher Beiträge Rechnung abgelegt werde. Die Deputation ist der Ansicht, daß man in dieser Beziehung ebenfalls mit der zweiten Kammer sich vereinigen könne.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Die Nachweisung sollte nicht jedesmal, sondern nur von drei zu drei Jahren im Rechenschaftsberichte erfolgen, und der Aufwand in das Budget aufgenommen werden.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es soll der Zusatz hinzukommen, daß über die bewilligten Unterstützungen der Ständeversammlung von Landtag zu Landtag Vorlage zu machen sein werde. Damit hat die Regierung sich zwar einverstanden erklärt; es wird aber angemessen sein, diesen Antrag in die Schrift aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die §. aus dem Gesetze weggelassen und der Antrag in die Schrift aufgenommen werden soll? — Wird einhellig bejaht. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 36 bezieht sich auf die Verabreichung des öffentlichen Almosens im Verhältniß der Armen zu reichenden unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, und es ist dabei die allgemeine Vorschrift gegeben, daß, um dieselben bemessen zu können, über die persönlichen, häuslichen und Familienverhältnisse des Armen genaue Erörterungen angestellt werden sollen. Es sind aber noch zwei Bestimmungen beigelegt: „Wo es auf Abhülfe des dringendsten Mangels an den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens ankommt, kann auf Würdigkeit oder

Unwürdigkeit des Armen keine Rücksicht genommen werden, insbesondere können frühere Verschuldungen, wodurch Verarmung herbeigeführt oder befördert worden, keinen Grund abgeben, die zur Erhaltung des Armen bei eingetretenem äußersten Nothstande erforderliche Hülfe zu verweigern. Bei Unterstützungen dagegen, welche die Wiederaufhülfe zu einem bessern Zustande bezwecken, ist dem unverschuldet Verarmten, als den Würdigern vor denen, die ihre Verarmung durch eigne Schuld veranlaßt haben, der Vorzug zu geben.“ Die zweite Kammer hat auf Weglassung dieser beiden Sätze angetragen, da sie auf der einen Seite Ansprüche hervorrufen könnten, die nicht im Sinne des Gesetzes lägen, und andererseits eigentlich nur in eine Instruction für die Armenbehörde gehören. Die Deputation ist einverstanden, daß diese beiden Sätze, unbeschadet der Sache, weggelassen werden können.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer gemeint ist, diese beiden Sätze wegzulassen? — Wird einstimmig bejaht. —

Vizepräsident v. Carlowitz: Wäre es nicht angemessen, wenn der Herr Referent, während der Herr Secretair niederschreibt, immer die nächsten Paragraphen, wobei eine Differenz besteht, uns angäbe? Man erhält dann wenigstens einen Augenblick Zeit, um sich die frühere Sachlage ins Gedächtniß zurückzurufen.

Referent Bürgermeister D. Groß: Wir kommen jetzt zu §. 38, 39 und 40. In diesen §§. wird von der Krankenpflege bei armen Personen gehandelt, und es sind die Ausdrücke gebraucht: „arme Kranke“ und „arme Geisteskranke.“ Es hat hierbei die zweite Kammer vorgeschlagen, dafür zu setzen: „kranke Arme“ und „geisteskranke Arme.“ Um keine Differenzen mit der zweiten Kammer herbeizuführen, möchte dem wohl beizutreten sein, ob es wohl lediglich Sache der Redaction zu sein scheint.

Präsident v. Gersdorf: Ich stelle die Frage: ob sich die Kammer dem conformiren wolle? — Allgemein Ja. —

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 42 enthält die Bestimmung wegen der Weiterschaffung eines auf der Reise erkrankten Armen. Es war hier von der ersten Kammer beschlossen worden, den zweiten Satz hinwegzulassen, der so heißt: „Der Arzt oder Wundarzt hat sein Urtheil schriftlich aufzusetzen und darin die Art des Fortkommens, so wie die sonstigen Bedingungen, unter denen er die Weiterreise des Kranken unbedenklich findet, ausdrücklich zu bemerken,“ und man wollte dafür hinzusetzen zum ersten Satze: „und ist darüber die nöthige Nachricht zu den Acten zu bringen.“ Die zweite Kammer hat sich mit dem Wegfall des zweiten Satzes ebenfalls einverstanden erklärt. Es paßt aber dann nicht mehr der dritte Satz in den Context, und die zweite Kammer hat vorgeschlagen, dann fortzufahren: „Ist das Urtheil dahin